

Teilnahmebedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Hoch-, Straßen- und Brückenbau, Stand: 04/2023

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

INHALTSÜBERSICHT

A. Einheitliche Regelungen

1. Vergabeunterlagen

- 1.1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
- 1.2. Änderung der Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist

2. Unzulässige Wettbewerbs-einschränkungen

3. Eignung

4. Angebot und Wertung

- 4.1. Angebotsform
- 4.2. Angebotsunterlagen
- 4.3. Vollständigkeit/Eindeutigkeit
- 4.4. Preise und Preisnachlässe
- 4.5. Preisermittlung
- 4.6. Elektronische Angebotsabgabe
- 4.7. Schriftliche Angebotsabgabe
- 4.8. Angebotsabgabe per E-Mail
- 4.9. Bindefrist/-verlängerung

5. Nebenangebote

- 5.1. Zulässigkeit
- 5.2. Kennzeichnung
- 5.3. Mindestanforderungen
- 5.4. Form und Inhalt
- 5.5. Technische Nebenangebote
- 5.6. Teilleistungen
- 5.7. Ausschlussgründe

6. Bietergemeinschaften

- 6.1. Benennung der Mitglieder
- 6.2. Erklärungen und Nachweise
- 6.3. Zulässigkeit bei nicht offenen Verfahren und Beschränkten Ausschreibungen

7. Nachunternehmer

B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau

- 4.10 Preise und Nachkommastellen
- 4.11 Preisnachlässe und Nachkommastellen
- 5.8. Beseitigung/Verwertung von Abfälle

C. Ergänzungen für Zeitverträge

- 4.12 Angebotsinhalt bei Zeitverträgen

A. Einheitliche Regelungen

Hinweis

„Der Auftraggeber verfährt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A)

1. Vergabeunterlagen

1.1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Teilnehmers am Wettbewerb Unklarheiten, so hat dieser unverzüglich den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe – bevorzugt über das Vergabeportal - darauf hinzuweisen.

1.2. Änderung der Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist

Vom Auftraggeber während der Angebotsfrist bekannt gegebene Änderungen der Vergabeunterlagen (Bewerberinformationen, Bekanntgabe über den Vergabemarktplatz NRW) werden Bestandteil des Angebotes und des Bauvertrages.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Teilnehmer am Wettbewerb auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

3. Eignung

Der Bewerber/Bieter hat mit Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebotes zu erklären, dass keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen würden. Die Vergabestelle behält sich vor, dies durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister nachzuprüfen und entsprechende Verstöße im Laufe des Vergabeverfahrens dort zu melden.

Der Bieter bzw. Bewerber kann mit seinem Angebot bzw. seinem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Eignung eine direkt abrufbare Eintragung auf eine Datenbank für Präqualifikation für den Baubereich nachweisen. Hierzu sind im Angebotsformular die Präqualifikationsstelle sowie die Nummer anzugeben, unter der das Unternehmen im Präqualifizierungsverzeichnis eingetragen ist.

In diesem Fall sind nur die Erklärungen abzugeben bzw. die Nachweise zu erbringen, die im Präqualifikationsverzeichnis nicht aktuell hinterlegt bzw. aus denen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig ablesbar sind.

Die dort hinterlegten Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein oder dass durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer überschritten haben.

Ferner kann sich der Bewerber/Bieter auf der Vergabestelle bereits vorliegende gültige Eignungsnachweise unter Angabe des betreffenden Vergabeverfahrens berufen.

Zum Nachweis sind zunächst Eigenerklärungen ausreichend, sofern in den Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt ist. Als vorläufiger Nachweis der Eignung wird auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptiert.

Eigenerklärungen, die als vorläufiger Nachweis dienen, sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.

4. Angebot und Wertung

4.1. Angebotsform

Der Auftraggeber legt in der Vergabebekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe fest, in welcher Form Angebote einzureichen sind. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

4.2. Angebotsunterlagen

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber bereit gestellten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle in den Vergabeunterlagen (Angebotsschreiben) zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist – ausgenommen vom Leistungsverzeichnis – unzulässig. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Sofern im Rahmen von Bewerberinformationen auszufüllende Vergabeunterlagen ausgetauscht werden, sind vom Bieter ausschließlich die neuen Dokumente zur Angebotsabgabe zu verwenden. Angebote die unter Verwendung veralteter Dokumente abgegeben werden, müssen grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen werden.

Selbstgefertigte Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber bereit gestellten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

4.3. Vollständigkeit/Eindeutigkeit

Das Angebot muss vollständig sein. Sofern fehlende Erklärungen oder Nachweise der Vergabestelle auf entsprechende Nachforderung nicht fristgerecht nachgeliefert werden, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (Eintragungen mit Bleistift sind unzulässig).

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der oben genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ so ist seitens des Bieters – sofern ein abweichendes Produkt angeboten wird - dieses eindeutig und vollständig zu benennen (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung). Die Gleichwertigkeit des abweichend angebotenen Produkts ist auf Anforderung fristgerecht nachzuweisen.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Hierbei ist es unerheblich, ob dies in den Originalunterlagen oder ggf. sonstigen vom Bewerber/Bieter eingereichten Unterlagen erfolgt.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Angebot muss die geforderten Preisangaben enthalten. Fehlende Preisangaben führen – sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A bzw. des § 16 EU Nr. 3 VOB/A erfüllt sind - zwingend zum Angebotsausschluss.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Sofern das Angebot sowohl in digitaler Form (z.B. GAEB-Datei) als auch in Papierform (sofern zugelassen) abgegeben wird, ist bei eventuellen Abweichungen die Papierform maßgebend. Die Abgabe elektronischer Leistungsverzeichnisse ist ausschließlich als PDF- oder GAEB-Datei zulässig. Bei Abweichungen gleichzeitig abgegebener Dateien ist die PDF-Datei maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 13 - EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umgelegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

4.4. Preise und Preisnachlässe

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent (2 Nachkommastellen) anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungspreise usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Vergabeunterlagen (Angebotsformular) bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

Soweit bei der einer Vergabe von mehreren Losen in den Vergabeunterlagen vorgesehen ist, dass Nachlässe für die Beauftragung mehrerer/aller Lose gewährt werden können, so werden diese Nachlässe bei der Wertung berücksichtigt.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z. B. für die Zahlungsfrist (Skonti), werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Auch bei der Wertung unberücksichtigte Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung gegebenenfalls Vertragsinhalt.

Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten. Sofern aus den vorgenannten Gründen keine Steuerpflicht besteht und der Auftraggeber gehalten ist, die Umsatzsteuer unmittelbar an das Finanzamt zu entrichten, wird der Angebotspreis - aus Gründen der Vergleichbarkeit bzw. Gleichbehandlungsgründen - um den entsprechenden Umsatzsteuerbetrag erhöht.

Bei identischem Angebotsendpreis bzw. bei Punktgleichheit (bei Anwendung einer Wertungsmatrix) wird das Angebot bezuschlagt, das zuerst bei der Vergabestelle eingegangen bzw. auf dem Vergabeportal eingereicht wurde.

4.5. Preisermittlung

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die nicht fristgerechte Vorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

4.6. Elektronische Angebotsabgabe

Sofern zugelassen, sind elektronische Angebote - je nach Vorgabe in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen - mit einfacher, fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur über das Vergabeportal www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterschöpfungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Für die Einhaltung der Signaturvorschriften muss das Angebot die Angaben zum Unternehmen (Name, Anschrift) sowie des Signierenden (Name, Kontaktdaten) enthalten.

Angebote, die mit einer nicht zugelassenen Signatur eingereicht werden oder bei denen im Angebot die oben genannten geforderten Angaben fehlen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.

Für die einfache Signatur (Textform nach § 126b BGB) bestehen keine besonderen technischen Voraussetzungen.

Bei der Angebotsabgabe mit fortgeschrittener elektronischer Signatur erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat. Informationen hierzu erhalten Sie bei den entsprechenden Trustcentern.

Bei der Angebotsabgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert und elektronisch abgegeben. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Biertool und zum technischen Betrieb stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/ Vergabemarktplatz und insbesondere unter support.cosinex.de/unternehmen/ zur Verfügung.

Die elektronische Signatur umfassen das Angebot und alle damit gleichzeitig eingereichten Unterlagen. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel sind nicht auszufüllen.

Für die Abgabe von Teilnahmeanträgen bzw. Interessensbestätigungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

4.7. Schriftliche Angebotsabgabe

Sofern eine schriftliche Angebotsabgabe zugelassen oder gefordert ist, ist der von der Vergabestelle übersandte Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angebotsabgabe erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Vergabestelle. Das Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Der Umschlag ist eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Verwendung des Vordrucks „Umschlagbeschriftung“) und nach Möglichkeit mit dem Firmennamen und der Firmenanschrift zu beschriften.

4.8 Angebotsabgabe per E-Mail

Die Abgabe von Angeboten im E-Mail-Verfahren ist nur zulässig, wenn diese Form der Angebotsabgabe ausdrücklich in der Angebotsaufforderung zugelassen wurde. Die ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente sind in diesem Fall im PDF-Format der E-Mail anzuhängen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist an zvs@rhein-sieg-kreis.de zu senden.

4.9 Bindefrist/-verlängerung

Der Ablauf der Frist für die Geltung der Angebote (Bindefrist) steht einer Zuschlagerteilung nicht entgegen. Der Bieter hat in diesem Fall den Auftrag gegenüber der Vergabestelle unverzüglich zu bestätigen bzw. abzulehnen. Erfordert eine verzögerte Zuschlagerteilung eine Verschiebung der Ausführungsfristen, hat der Bieter die Vergabestelle hierauf vor der Auftragsbestätigung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, gelten die Ausführungsfristen der Vergabeunterlagen als vereinbart. Auf Verlangen der Vergabestelle haben Bieter innerhalb der von der Vergabestelle vorgegebenen Frist zu erklären, ob sie einer Verlängerung der Bindefrist bis zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt zustimmen. Soweit es aufgrund der verzögerten Zuschlagerteilung erforderlich erscheint, kann die Vergabestelle die Ausführungsfristen des Auftrags in diesem Zusammenhang angemessen verlängern. Angebote von Bietern, die einer Verlängerung der Bindefrist nicht bzw. nicht rechtzeitig zustimmen, werden von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

5. Nebenangebote

5.1. Zulässigkeit

Der Auftraggeber kann Nebenangebote in der Bekanntmachung oder in der Angebotsaufforderung zulassen oder vorschreiben. Nicht zugelassene Nebenangebote werden ausgeschlossen.

5.2. Kennzeichnung

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

5.3. Mindestanforderung

Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt werden, müssen diese erfüllt werden.

Die Einhaltung vorgegebener Mindestanforderungen an das Nebenangebot ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Im Übrigen müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

5.4. Form und Inhalt

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.5. Technische Nebenangebote

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot zu erklären.

5.6. Teilleistungen

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.7. Ausschlussgründe

Nebenangebote, die den Nrn. 5.2 – 5.6 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Bietergemeinschaften

6.1. Benennung der Mitglieder

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Angabe ist sie auf Verlangen der Vergabestelle fristgerecht beizubringen. Für die Bildung einer Bietergemeinschaft wird die Verwendung des Formblattes „Bietergemeinschaftserklärung“ empfohlen.

Die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

6.2. Erklärungen und Nachweise

Bei Offenen Verfahren und Öffentlichen Ausschreibungen sind die geforderten Erklärungen und Nachweise für die Eignungsprüfung für jedes Mitglied der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft vorzulegen. Fehlende Nachweise führen zum Angebotsausschluss, sofern sich aus der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes keine abweichenden Regelungen ergeben.

6.3. Zulässigkeit bei nicht offenen Verfahren und Beschränkten Ausschreibungen

Bei nicht offenen Verfahren und Beschränkten Ausschreibungen sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7. Nachunternehmer

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter anzugeben, welche Teile des Auftrags er unter Umständen an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt.

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Er hat auf Verlangen der Vergabestelle die entsprechenden Eignungsnachweise der anderen Unternehmen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

B. Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau

Die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Regelungen gelten nur für Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus:

4.10 Preise und Nachkommastellen

Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

4.11 Preisnachlässe und Nachkommastellen

Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen berücksichtigt. Ansonsten gilt Nummer 5.4 Teil A letzter Satz sinngemäß.

5.8 Beseitigung/Verwertung von Abfällen

Sind Nebenangebote zugelassen und wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mindestens nachzuweisen

- dass die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
- die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
- die Kosten der Abfallverwertung in den Einheitspreisen eingerechnet sind,
- die erforderliche Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) vorliegt.

Für die Abfallbeseitigung sind die Gebühren zu benennen, die vom Auftraggeber unmittelbar zu tragen sind. Die Erklärungen und Nachweise sind mit dem Nebenangebot vorzulegen; unvollständige Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

C. Ergänzung für Zeitverträge

Die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Regelungen gelten nur für Zeitverträge:

4.12 Angebotsinhalt bei Zeitverträgen

Ein Angebot auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A darf nur enthalten:

- a) die Angabe des Auf- und Angebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.)
- b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
- c) sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen.

Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer.